

Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)

415.011.2

vom 12. Juli 2012 (Stand am 1. Dezember 2022)

Das Bundesamt für Sport (BASPO),

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 1, 9 Absätze 3 und 4, 14 Absätze 2 und 3, 16 Absatz 2, 20 Absatz 2 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ (SpoFöV),
auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 27 Absatz 3, 29 Absatz 2, 40 Absatz 4, 46 Absatz 4 der Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012²
über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)
sowie auf Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2004³ zum
Erwerbsersatzgesetz,⁴

verordnet:

1. Abschnitt: J+S-Sportarten

Art. 1⁵

Art. 2 Zuteilung der Sportarten zu den Nutzergruppen

¹ Sportarten der Nutzergruppe 1 sind Aikido, Akrobatikturnen, Allround, American Football, Armbrust, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Bogenschiessen, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Gewehr, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Pistole, Radball, Radquer, Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis,

AS 2012 4035

¹ SR 415.01

² SR 415.011

³ SR 834.11

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

Trialradsport, Trampolin, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltige, Wasserball, Wasserspringen und Wushu/Kung Fu.⁶

² Sportarten der Nutzergruppe 2 sind Bergsteigen, Biathlon, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Wasserfahren und Windsurfen.⁷

³ Sportart der Nutzergruppe 3 ist Lagersport/Trekking.

⁴ Sportarten der Nutzergruppen 4 und 5 sind die Sportarten nach den Absätzen 1–3.

⁵ ...⁸

2. Abschnitt: J+S-Angebote

Art. 3 Inhalte von J+S-Kursen und -Lagern

¹ Die inhaltliche Gestaltung der J+S-Kurse und -Lager, die Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den J+S-Ausbildungsunterlagen und den J+S-Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten festgelegt. Diese werden laufend aktualisiert und veröffentlicht.⁹

² In J+S-Kursen der Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5 darf pro Tag höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

³ Die Sportart Lagersport/Trekking wird ausschliesslich in Form von J+S-Lagern durchgeführt.

Art. 4 Bewilligung von J+S-Aktivitäten

¹ Folgende J+S-Aktivitäten müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten der entsprechenden Sportart bewilligt werden:

- a.¹⁰ in den Sportarten Bergsteigen und Skitouren: jede Tour;
- b.¹¹ ...
- c. in der Sportart Lagersport/Trekking: jede Aktivität in den folgenden Bereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (Sicherheitsbereiche):
 1. «Berg»,
 2. «Wasser»,

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 8. April 2020, in Kraft seit 1. Okt. 2021 (AS 2020 1537).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 8. April 2020, in Kraft seit 1. Okt. 2021 (AS 2020 1537).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

3. «Winter».

¹bis J+S-Aktivitäten, die von einer J+S-Leiterin oder einem J+S-Leiter durchgeführt werden, die über einen eidgenössischen Fachausweis als Bergführerin und Bergführer verfügen, durchgeführt werden, brauchen keine Bewilligung.¹²

² J+S-Expertinnen und -Experten, die Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe c erteilen, müssen über ein spezifisches Weiterbildungsmodul verfügen.

Art. 5 Mindestteilnehmerzahl bei J+S-Kursen

¹ Ein Kurs wird in einem J+S-Angebot angerechnet, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern oder Jugendlichen im J+S-Alter gemäss den nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 VSpoFöP mindestens durchzuführenden J+S-Aktivitäten erreicht wird.¹³

² ...¹⁴

Art. 6¹⁵ Beiträge beim vorzeitigen Abbruch eines J+S-Lagers

Muss ein Lager wegen Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzeitig abgebrochen werden, ohne dass die Mindestdauer nach Artikel 14 VSpoFöP erreicht worden ist, oder wird wegen Erkrankung oder Unfall von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die minimale Teilnehmerzahl unterschritten, so legt das BASPO die Beiträge nach Artikel 22 SpoföV im Einzelfall fest.

Art. 7 Unterteilung von Gruppen

Der Organisator darf eine Gruppe, die üblicherweise gemeinsam trainiert oder Wettkämpfe bestreitet, nicht aufteilen und als selbstständigen J+S-Kurs anmelden, nur damit er zusätzliche Beiträge erhält.

Art. 8¹⁶ Verbot der Teilnahme von Kindern

In der Sportart Lagersport/Trekking dürfen keine Kinder an Aktivitäten teilnehmen, zu deren Durchführung eine Zusatzanerkennung Sicherheit oder eine Weiterbildung Sicherheit nach Anhang 3 erforderlich ist.

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4129).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

3. Abschnitt: J+S-Kaderbildung

Art. 9¹⁷ Aus- und Weiterbildungsstruktur

Die Struktur für die Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter, der J+S-Expertinnen und -Experten sowie der J+S-Coaches ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 10¹⁸ Dauer der Kaderbildung

¹ Die Dauer der Aus- und Weiterbildungen ist wie folgt geregelt:

Leiterin/Leiter

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 5–12
Weiterbildung 1	Module: 1–6
Weiterbildung 2	Module: 1–6
Zusatzausbildung Sicherheit	Kurs: 2–6
Weiterbildung Sicherheit	Modul: 1–6

Coach

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 0,5–2
Weiterbildung	Module: 0,5–1

Expertin/Experte (Spezialisierung)

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 8–9
Weiterbildung	Module: 1–4

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

Coach-Expertin/Experte (Spezialisierung)

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 2
Weiterbildung	Module: 1–2. ¹⁹

² Die verkürzten Ausbildungen in der Form von Einführungskursen dauern 1–4 Tage.

³ Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung J+S des BASPO.

⁴ Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden, pro Halbttag mindestens 3 Stunden.

Art. 11 Angebote unterschiedlicher Sportarten²⁰

Die Organisatoren verschiedener Angebote der Kaderbildung können einzelne Teile davon gemeinsam durchführen.

Art. 12 Qualifikation

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der J+S-Kaderbildung werden qualifiziert. Die Qualifikation wird ihnen mitgeteilt und im Nationalen Informationssystem für Sport eingetragen.

² Die Qualifikation besteht aus einer Bewertung hinsichtlich des Bestehens der besuchten Aus- oder Weiterbildung und einer allfälligen Einschätzung hinsichtlich der weitergehenden Ausbildung.

Art. 13 Bestehen eines Kurses oder eines Moduls

¹ Ein J+S-Kurs oder -Modul gilt als bestanden, wenn:

- a. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am gesamten J+S-Kurs oder -Modul teilgenommen hat; und
- b. der erforderliche Kompetenznachweis erbracht wurde.

² Der Organisator der Kaderbildung entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen von der Teilnahmepflicht oder vom Erbringen eines erforderlichen Kompetenznachweises.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 8. April 2020, in Kraft seit 1. Okt. 2021 (AS 2020 1537).

³ Die Leistungen in geprüften Kurs- oder Modulinhalten werden bewertet:

- a. mit einer der folgenden Noten:
 1. Note 1: ungenügend,
 2. Note 2: genügend,
 3. Note 3: gut,
 4. Note 4: sehr gut; oder
- b. mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt».

Art. 14 Empfehlung

¹ Ist eine Empfehlung aus einem Bildungsmodul Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Angeboten der J+S-Kaderbildung, so gibt die Kursleitung eine diesbezügliche Einschätzung ab.

² Es werden folgende Einschätzungen abgegeben:

- a. sehr empfohlen;
- b. empfohlen;
- c. bedingt empfohlen;
- d. nicht empfohlen.

³ Sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so berechtigen die Einschätzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b zur Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung.

⁴ Liegt eine Einschätzung nach Absatz 2 Buchstabe c vor, so entscheidet die Leitung J+S des BASPO, ob eine Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht wird.²¹

4. Abschnitt: J+S-Leiterinnen und -Leiter

Art. 15²² Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter

Die Anerkennungen als J+S-Leiterin oder -Leitern wird für eine bestimmte J+S-Sportart oder im Schulsport und in den Zielgruppen Kinder oder Jugendliche erteilt.

Art. 16²³ Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter Schulsport

¹ Die Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter Schulsport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten in folgenden J+S-Sportarten: Aikido, Akrobatikturmen,

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

Allround, American Football, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Radball, Radquer, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Skilanglauf, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trialradsport, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Wasserball, Wasserspringen und Wushu/Kung Fu.

² J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport, die über eine gültige Anerkennung verfügen und eine J+S-Leitertätigkeit ausserhalb der Nutzergruppen 4 und 5 von J+S-Sportarten gemäss Absatz 1 ausüben wollen, können die J+S-Leiteranerkennung in der entsprechenden Sportart in ihrer Zielgruppe beantragen. Das BASPO erteilt die Anerkennung, wenn die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter in der entsprechenden Sportart erfüllt.

Art. 17²⁴

Art. 18²⁵ J+S- Leiteranerkennung für Militärsportleiterinnen und -leiter

¹ Militärsportleiterinnen und -leiter nach Anhang 2, die eine J+S-Leitertätigkeit ausüben wollen, können die Anerkennung als J+S-Leiterin und -leiter für die Zielgruppe Jugendliche in den folgenden Sportarten beantragen: Aikido, Akrobatikturnen, American Football, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, Biathlon, BMX, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Radball, Radquer, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Skilanglauf, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trialradsport, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Wasserball, Wasserspringen und Wushu/Kung Fu.

² Das BASPO erteilt die Anerkennung nach Absatz 1, wenn die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter in der entsprechenden Sportart erfüllt.

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, mit Wirkung seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

Art. 19²⁶ Anerkennung von J+S-Expertinnen und -Experten
als J+S-Leiterinnen und -Leiter

Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart und in ihrer jeweiligen Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

Art. 20²⁷ Anforderungen für die Leitung von J+S-Aktivitäten

¹ Zur Leitung von Aktivitäten in J+S-Kursen und J+S-Lagern müssen die eingesetzten J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter über eine Ausbildung nach Anhang 3 für die jeweilige Zielgruppe verfügen.

² Verfügt in J+S-Aktivitäten, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam trainieren, eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Ausbildungen, so muss eine weitere J+S-Leiterin oder ein weiterer J+S-Leiter eingesetzt werden, die oder der zusätzlich über die erforderliche Ausbildung verfügt.

³ Die nach Absatz 2 erforderlichen weiteren J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter werden nicht als zusätzliche Leiterinnen und Leiter nach Anhang 2 VSpoFöP gerechnet und es wird für sie kein Grundbetrag nach Anhang 3 Buchstabe A VSpoFöP ausgerichtet.

Art. 21²⁸

Art. 22²⁹ Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings

Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings können in J+S-Kursen erteilt werden von:

- a. J+S-Leiterinnen und -Leitern mit einer spezifischen Weiterbildung;
- b. J+S-Leiterinnen und -Leitern ohne spezifische Weiterbildung in den J+S-Sportarten, in denen sie über eine Leiteranerkennung verfügen;
- c.³⁰ ...

Art. 23 und 24³¹

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 8. April 2020, in Kraft seit 1. Okt. 2021 (AS **2020** 1537).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS **2022** 219).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, mit Wirkung seit 1. Dez. 2022 (AS **2022** 219).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS **2015** 4129).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6595).

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 26. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Dez. 2015 (AS **2015** 4129).

5. Abschnitt: ...

Art. 25 und 26³²

6. Abschnitt: J+S-Expertinnen und -Experten

Art. 27 Weiterbildungspflicht von J+S-Expertinnen und -Experten

¹ J+S-Expertinnen und -Experten erfüllen mit ihrem Einsatz in einer J+S-Leiteraus- und -weiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Leiteranerkennung.

² J+S-Expertinnen und -Experten erfüllen mit ihrem Einsatz in einer J+S-Experten- aus- und -weiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die J+S-Expertenanerkennung.

³ ...³³

Art. 28 Experteneinsatz in der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leiterinnen und -Leitern

¹ Für folgende Angebote der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leiterinnen und -Leitern gelten Ausnahmen von der maximalen Teilnehmerzahl je J+S-Expertin oder -Experte:

- a. in den Sportarten Lagersport/Trekking, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Snowboard und Windsurfen maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer je J+S-Expertin oder -Experte;
- b. in den Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern: maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer je J+S-Expertin oder -Experte.³⁴

² J+S-Expertinnen und -Experten, die in einem Angebot der Kaderbildung eingesetzt werden, dürfen ergänzend in einem anderen, zeitgleich stattfindenden oder sich zeitlich überschneidenden Angebot für die Durchführung einzelner Lektionen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit wird gesamthaft nur einmal durch Beiträge unterstützt.

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

³³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

7. Abschnitt: Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung

Art. 29

¹ Eine Entschädigung nach Artikel 1a Absatz 4 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³⁵ wird für die Teilnahme an folgenden Kursen und Modulen der J+S-Kaderbildung ausgerichtet, sofern sie entweder vor Ort oder als zeitlich synchrone Online-Veranstaltung durchgeführt werden:³⁶

- a. J+S-Leiterkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- b. J+S-Coachkurse, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden;
- c.³⁷ ...
- d. J+S-Expertenkurse, die vom BASPO durchgeführt werden;
- e. Kaderkurse nach Artikel 43 Absatz 4 VSpöFöP während maximal 5 Tagen je Kalenderjahr.
- f. Weiterbildungsmodule für J+S-Kader, die vom BASPO oder von den Kantonen durchgeführt werden, während maximal 30 Tagen je Kalenderjahr;
- g.³⁸ Ausbildungsgänge der Trainerbildung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, die auf die eidgenössischen Berufsprüfungen bzw. höheren Fachprüfungen zur Erlangung der Titel «Trainerin/Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis» und «Trainerin/Trainer Spitzensport mit eidgenössischem Diplom» vorbereiten, während maximal 6 Tagen je Ausbildungsgang.

² Wird ein Angebot der J+S-Kaderbildung durch eine Bildungsinstitution eines Kantons als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt, so wird in Abweichung von Absatz 1 für die Teilnahme keine Entschädigung ausgerichtet.

³ Keine Entschädigung wird für Personen ausgerichtet, die zwar gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 VSpöFöP zu einer J+S-Kadertätigkeit zugelassen worden sind, aber in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.³⁹

³⁵ SR 834.1

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

8. Abschnitt: Schlussbestimmung

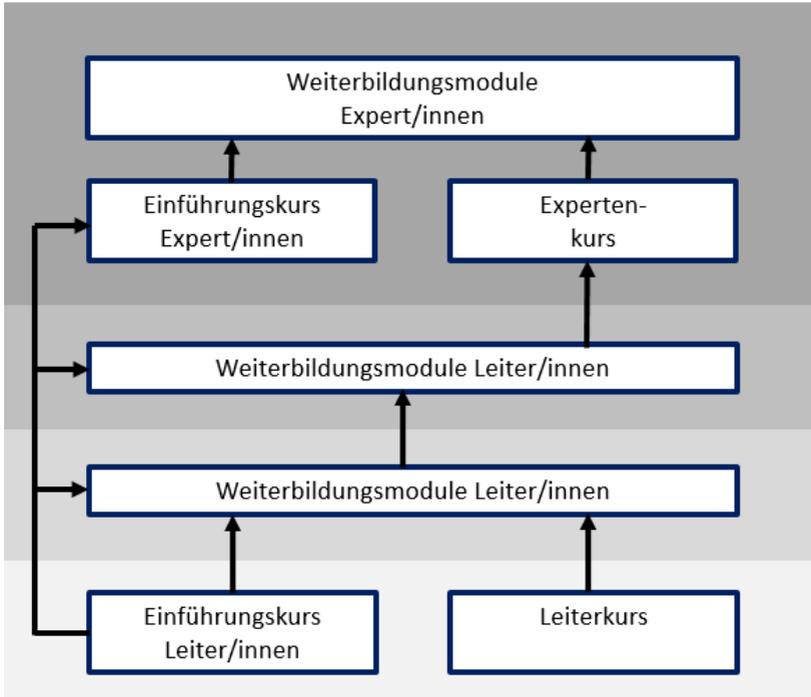
Art. 30

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anhang 1⁴⁰
(Art. 9)

Aus- und Weiterbildungsstruktur

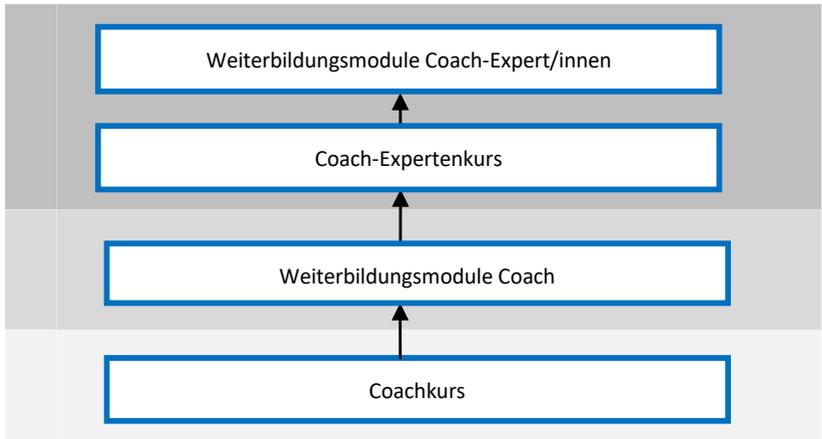
1. Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter und der J+S-Expertinnen und -Experten



Die Module der Weiterbildung dienen dem Erhalt der Leiteranerkennung, der Wiedererlangung einer weggefallenen Leiteranerkennung oder der Vertiefung der Leiterkompetenzen. Die Module der Weiterbildungsstufe 2 bauen auf denjenigen der Weiterbildungsstufe 1 auf.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V des BASPO vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6595).

2. Aus- und Weiterbildung der J+S-Coaches



Anhang 2⁴¹
(Art. 18 Abs. 1)

Militärsportleiterinnen und -leiter

1. Militärsportleiterausbildungen

Bezeichnung	Ausbildungskompetenz	Ausbildung
Militärsportleiter (MSL)	Leiten die Sportausbildung in der AGA/EGA, FGA und VBA 1, allen Lehrgängen sowie in der VBA 2 (ADF). Sie können als Unterstützung der MSL-I eingesetzt werden.	Offiziere während der OS. BU während der Grundausbildung an der BUSA. Sport Uof während der UOS/im Prakt D. Sportsoldaten in der Spitzensport RS. Geeignete AdA (Miliz) in speziellen MSL Kursen.
Militärsportleiter-Instruktor (MSL-I)	Sind verantwortlich für die MSL Ausbildung: – in der OS; – der Sport Uof in der UOS/RS; – in der Spitzensport RS; – in den MSL Kursen; – der BU Anw in der Berufsunteroffiziersschule (BUSA). Chef Sport LVb: Sind verantwortlich für die reglementarische Umsetzung des Sportes in den Lehrverbänden und unterstützen/beraten die C Sport Schule/OE/Kdo in ihren Tätigkeiten. Chef Sport Schule/OE/Kdo: Sind verantwortlich für die reglementarische Umsetzung des Sportes in den Schulen und unterstützen/beraten die MSL in ihren Tätigkeiten. Sie sind für die Weiterbildungen der MSL in ihrer OE verantwortlich	Voraussetzung: Abgeschlossene MSL Ausbildung inkl. Stellenzuweisung/-planung als Chef Sport oder Stv Zulassung: – Chef Sport LVb (Funktionsbewertung E3) – Chef Sport Schule/OE/Kdo Funktion: Um die Funktion Chef Sport ausüben zu können, muss die Ausbildung zum MSL-I erfolgreich absolviert und das Brevet MSL-I «gültig» sein. In Ausnahmefällen muss die Ausbildung innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.
Militärsportleiter-Experte (MSL-E)	Sind verantwortlich für die MSL-I Ausbildung der: – Chef Sport LVb – Chef Sport Schule/OE/Kdo	Mitarbeiter des Komp Zen Sport A

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. II der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

Anhang 3⁴²
(Art. 20)

Erforderliche Ausbildungen der J+S-Leiterinnen und -Leiter

1. Erforderliche Anerkennungen in J+S-Sportarten

1.1 Zur Durchführung von Aktivitäten in den folgenden Sportarten muss jede eingesetzte J+S-Leiterin oder jeder eingesetzte J+S-Leiter über eine der aufgeführten Anerkennungen verfügen:

Sportart	Erforderliche Anerkennung
Aikido	Aikido
Akrobatikturnen	Akrobatikturnen
Allround	Aikido, Allround, Akrobatikturnen American Football, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Radball, Radquer, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwingen, Skilanglauf, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trialradsport, Turnen, Unihockey, Volleyball und Wushu/Kung Fu.
American Football	American Football
Armbrust	Armbrust, Bogenschiessen, Gewehr, Pistole
Artistic Swimming	Artistic Swimming, Gymnastik und Tanz, Rettungsschwimmen, Rhythmische Gymnastik, Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Badminton	Badminton
Bahnradsport	Bahnradsport, BMX, Einrad, Kunstradfahren, Mountainbike, Radball, Radquer, Strassenradsport, Trialradsport,
Baseball/Softball	Baseball/Softball
Basketball	Basketball, Korbball
Bergsteigen	Bergsteigen
Biathlon	Biathlon
BMX	BMX, Bahnradsport, Einrad, Kunstradfahren, Mountainbike, Radball, Radquer, Strassenradsport, Trialradsport
Bogenschiessen	Bogenschiessen, Armbrust, Gewehr, Pistole
Curling	Curling
Einrad	Einrad, Bahnradsport, BMX, Kunstradfahren, Mountainbike, Radball, Radquer, Strassenradsport, Trialradsport

⁴² Fassung gemäss Ziff. II der V des BASPO vom 30. März 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2022 (AS 2022 219).

Sportart	Erforderliche Anerkennung
Eishockey	Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Inline Hockey, Rollhockey, Streethockey, Synchronized Skating
Eiskunstlauf	Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Gymnastik und Tanz, Synchronized Skating
Eisschnelllauf	Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Speedskating, Synchronized Skating
Faustball	Faustball, Korbball, Volleyball, Turnen
Fechten	Fechten
Fussball	Fussball
Geräteturnen	Geräteturnen, Gymnastik und Tanz, Kunstturnen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Turnen
Gewehr	Armbrust, Bogenschiessen, Gewehr, Pistole
Golf	Golf
Gymnastik und Tanz	Gymnastik und Tanz, Eiskunstlauf, Geräteturnen, Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik, Rhönrad, Rock'n'Roll, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Turnen
Handball	Handball, Korbball
Hornussen	Hornussen
Inline Hockey	Inline Hockey, Eishockey, Rollhockey, Rollkunstlauf, Speedskating, Streethockey
Judo	Judo, Ju-Jitsu
Ju-Jitsu	Judo, Ju-Jitsu
Kanusport	Kanusport
Karate	Karate
Kickboxing Light	Kickboxing Light
Korbball	Korbball, Basketball, Faustball, Handball, Turnen
Kunstradfahren	Kunstradfahren, Bahnradsport, BMX, Einrad, Mountainbike, Radball, Radquer, Strassenradsport, Trialradsport
Kunstturnen	Kunstturnen, Geräteturnen, Gymnastik und Tanz, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Turnen
Lagersport/Trekking	Lagersport/Trekking
Landhockey	Landhockey
Leichtathletik	Leichtathletik, Triathlon, Turnen
Light-Contact Boxing	Light-Contact Boxing
Mountainbike	Mountainbike, Bahnradsport, BMX, Einrad, Kunstradfahren, Radball, Radquer, Strassenradsport, Trialradsport
Nationalturnen	Nationalturnen, Ringen, Schwingen, Turnen
Orientierungslauf	Orientierungslauf, Mountainbike, Strassenradsport, Radquer, Skilanglauf
Parkour	Parkour
Pistole	Armbrust, Bogenschiessen, Gewehr, Pistole
Radball	Radball, Bahnradsport, BMX, Einrad, Kunstradfahren, Mountainbike, Radquer, Strassenradsport, Trialradsport
Radquer	Radquer, Bahnradsport, BMX, Einrad, Kunstradfahren, Mountainbike, Radball, Strassenradsport, Trialradsport

Sportart	Erforderliche Anerkennung
Reiten	Reiten, Voltigieren
Rettungsschwimmen	Rettungsschwimmen, Artistic Swimming, Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen
Rhönrad	Rhönrad, Geräteturnen, Gymnastik und Tanz, Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Turnen
Rhythmische Gymnastik	Rhythmische Gymnastik, Geräteturnen, Gymnastik und Tanz, Kunstturnen, Rhönrad, Trampolin, Turnen
Ringen	Ringen, Nationalturnen
Rock'n'Roll	Rock'n'Roll, Gymnastik und Tanz, Rhythmische Gymnastik, Tanzen Standard/Latein
Rollhockey	Rollhockey, Eishockey, Inline Hockey, Rollkunstlauf, Speedskating, Streethockey
Rollkunstlauf	Rollkunstlauf, Inline Hockey, Rollhockey, Speedskating
Rudern	Rudern
Rugby	Rugby
Schwimmen	Schwimmen, Artistic Swimming, Rettungsschwimmen, Triathlon, Wasserball, Wasserspringen
Schwingen	Schwingen, Nationalturnen
Segeln	Segeln
Skifahren	Skifahren, Snowboard
Skilanglauf	Skilanglauf, Orientierungslauf
Skispringen	Skispringen
Skitouren	Skitouren
Snowboard	Skifahren, Snowboard
Speedskating	Speedskating, Eisschnelllauf, Inline Hockey, Rollhockey, Rollkunstlauf
Sportklettern	Sportklettern, Bergsteigen
Squash	Squash
StrassenradSPORT	StrassenradSPORT, BahnradSPORT, BMX, Einrad, Kunstradfahren, Mountainbike, Radball, Radquer, TrialradSPORT, Triathlon
Streethockey	Streethockey, Eishockey, Inline Hockey, Rollhockey
Synchronized Skating	Synchronized Skating, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Gymnastik und Tanz
Tanzen Standard/Latein	Tanzen Standard/Latein, Gymnastik und Tanz, Rhythmische Gymnastik, Rock'n'Roll
Tchoukball	Tchoukball
Tennis	Tennis
Tischtennis	Tischtennis
Trampolin	Trampolin
TrialradSPORT	TrialradSPORT, BahnradSPORT, BMX, Einrad, Kunstradfahren, Mountainbike, Radball, Radquer, StrassenradSPORT
Triathlon	BahnradSPORT, Leichtathletik, Mountainbike, Schwimmen, StrassenradSPORT, Triathlon

Sportart	Erforderliche Anerkennung
Turnen	Turnen, Baseball/Softball, Basketball, Faustball, Fussball, Geräteturnen, Gymnastik und Tanz, Handball, Korbball, Kunstturnen, Leichtathletik, Nationalturnen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Rock'n'Roll, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Trampolin, Unihockey, Volleyball
Unihockey	Unihockey, Turnen
Volleyball	Volleyball, Turnen, Faustball
Voltige	Voltige, Reiten
Wasserball	Wasserball, Artistic Swimming, Rettungsschwimmen, Schwimmen, Wasserspringen
Wasserfahren	Wasserfahren
Wasserspringen	Wasserspringen, Artistic Swimming, Rettungsschwimmen, Schwimmen, Wasserball
Windsurfen	Windsurfen
Wushu/Kung Fu	Wushu/Kung Fu

1.2 Zur Durchführung einer J+S-Aktivität in den Sportarten Bergsteigen, Lager-sport/Trekking und Skitouren muss bis zum 31. Dezember 2025 zumindest eine eingesetzte J+S-Leiterin oder ein eingesetzter J+S-Leiter in Ergänzung zu Ziffer 1.1 verfügen über:

- a) eine Grundausbildung von mehr als 8 Tagen; oder
- b) eine Zusatzausbildung Kurs- oder Lagerleiter/in.

2. Erforderliche Zusatzanerkennung Sicherheit

Zur Durchführung von J+S-Aktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen in den folgenden Sportarten muss zumindest eine eingesetzte J+S-Leiterin oder ein eingesetzter J+S-Leiter in Ergänzung zu Ziffer 1 über die aufgeführte Zusatzanerkennung Sicherheit verfügen:

Sportart	Spezifische Aktivität	Erforderliche Zusatzanerkennung Sicherheit
Kanusport	Fahren auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad bis Wildwasser II (Touring)	Kanusport mit Zusatz Touring oder Kanusport mit Zusatz Wildwasser
Kanusport	Fahren auf Fliessgewässern mit Schwierigkeitsgrad grösser als Wildwasser II (Wildwasser)	Kanusport mit Zusatz Wildwasser
Skifahren/Snowboard	Selbständige Variantenabfahrten im freien Gelände mit Schwierigkeitsgrad bis WS	Skifahren mit Zusatz Freeride

3. Erforderliche Weiterbildung Sicherheit

Zur Durchführung von J+S-Aktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen in den folgenden Sportarten muss zumindest eine eingesetzte J+S-Leiterin oder ein eingesetzter J+S-Leiter in Ergänzung zu Ziffer 1 über die aufgeführte Weiterbildung Sicherheit verfügen:

Sportart	Spezifische Aktivität	Erforderliche Weiterbildung Sicherheit
Bergsteigen	<ul style="list-style-type: none"> – Hochtouren bis Schwierigkeitsgrad WS+ – Ausgerüstete Mehrseillängen Sportkletterrouten – Klettergärten 	Kursleiter 1
Bergsteigen	Hochtouren ohne Schwierigkeitsbegrenzung	Kursleiter 2
Lagersport/Trekking	Wanderungen mit Übernachtung im Biwak oberhalb der Waldgrenze, die im Bereich bis und mit T3 stattfinden	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Berg»
Lagersport/Trekking	<ul style="list-style-type: none"> – Aktivitäten auf Fließgewässern mit Schwierigkeitsgrad bis Wildwasser II mit offenen Booten oder einem Floss – Anspruchsvolle Bach- und Flusstrekkings – Anspruchsvolles Flussschwimmen – Flusssurfen 	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Wasser»
Lagersport/Trekking	<ul style="list-style-type: none"> – Winterlager, in einer abgelegenen Gegend ohne wintersichere Zufahrt – Winterübernachtungen, die im Zelt, Iglu usw. stattfinden, ohne dass ein Lagerhaus mit wintersicherer Zufahrt schnell erreicht werden kann – Anspruchsvolle oder lange Schneeschuhwanderungen 	Lagersport/Trekking mit Zusatz Sicherheitsbereich «Winter»
Skitouren	Skitouren ohne Gletscher und Grate, die Seileinsatz erfordern	Kursleiter 1
Skitouren	Skitouren ohne Schwierigkeitsbegrenzung	Kursleiter 2
Sportklettern	Sportklettern Fels	Kursleiter

